



Zur Vorlage bei den Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen

Kinder- und jugendärztliche Praxen werden immer wieder um die Ausstellung verschiedenster Atteste/Bescheinigungen gebeten, die oft auf eigenen "Hausregeln" der anfordernden Einrichtungen oder der Träger basieren.

Das Ausstellen dieser Atteste/Bescheinigungen bedeutet eine zusätzliche organisatorische aber auch finanzielle Belastung für die Eltern und verbraucht Praxiszeit, die dringend für unsere primäre Aufgabe der Krankenversorgung benötigt wird.

Bei zunehmendem Mangel an Kinder- und Jugendärzt:innen und steigender Arbeitsbelastung in den Praxen beschränken wir uns darauf, nur Atteste/Bescheinigungen auszustellen, die medizinisch notwendig und gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dazu zählen nicht:

• Atteste vor Aufnahme in Kindergärten/Kindertagesstätten etc.

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW regelt in §12 Absatz 1, dass die Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes ("Gelbes Heft") ausreichend ist. Eine körperliche Untersuchung auf z.B. Infekt- und/oder Läusefreiheit ist nicht vorgesehen.

"Krankschreibungen" von Schulkindern nach drei (o.a.) Tagen Krankheitsdauer

Unter §43 des Schulgesetzes NRW wird vorgegeben, dass die <u>Eltern</u> die Schule informieren. Dies gilt unabhängig von der Anzahl krankheitsbedingter Fehltage und auch für Klassenarbeits- und Klausurtage; ausgenommen sind lediglich Abschlussprüfungen wie z.B. das Abitur (APO-GOSt §23 (2)). Ein (amts)ärztliches Attest ist nur bei "begründeten Verdachtsfällen" (z.B. Schulabsentismus) vorgesehen und auf Ausnahmefälle zu beschränken.

• Bestätigungen über das Vorliegen oder Ausheilen von Infekten

Bei sehr wenigen Krankheiten wie z.B. der Meningokokken-Meningitis ist eine "Meldung" und/oder "Gesundschreibung" gesetzlich vorgesehen. Dies wird im Infektionsschutzgesetz unter §§6, 33 und 34 geregelt. Die lokalen Gesundheitsämter können nach §34 Abs. 7 hiervon abweichende Regeln erlassen. Keine Attestpflicht gibt es z.B. für banale Atemwegsinfektionen, Bindehautentzündungen, Hand-Fuß-Mund-Krankheiten, etc.

• Bescheinigungen über durchgeführte Masern-Impfungen

Das Masernschutzgesetz sieht unter §20 (9) 1. vor, dass die Vorlage des Impfausweises als Nachweis ausreichend ist. Ein ärztliches Attest ist nicht zwingend vorgesehen.

<u>Quellen:</u> Gesetzestexte; E-Mail-Kommunikation mit den NRW-Ministerien für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), Schule und Bildung (MSB) und Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation!